

Statuten der Supportervereinigung des FC Bülach

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Supportervereinigung des FC Bülach (nachfolgend SV genannt), besteht seit dem 1. Juli 1973 und auf unbestimmte Zeit ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Artikel 60ff.

Art. 2

Der Sitz der SV befindet sich in Bülach.

Art. 3

Die SV bezweckt die finanzielle Unterstützung des FC Bülach.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied der SV werden. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 5

Der Beitritt in den Verein erfolgt mit unterzeichneter Erklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

Art. 6

Der Austritt aus der SV muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Wer seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt, kann vom Vorstand unter Mitteilung an die Generalversammlung von der SV ausgeschlossen werden.

Die schriftliche Mitteilung gemäss Abs. 1 dieses Artikels hat per Brief oder E-Mail zu erfolgen. Der Austritt erfolgt dabei auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres.

III. Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag muss bis spätestens Ende November zuhänden des Vereinskassiers einbezahlt sein.

IV. Organisation

Art. 8

Als Organe der SV amten:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 9

Die Generalversammlung (GV) findet jährlich statt, ordentlicherweise im 3. Quartal. Sie wird durch den Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Durchführungstermin schriftlich einberufen.

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Der Vorstand kann ebenfalls eine ausserordentliche GV einberufen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Die Traktanden werden mit der Einladung bekannt gegeben und umfassen zwingend:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls des Vorstandes
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Mutationen
6. Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichts
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge
8. Wahlen
9. Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Statutenänderungen
11. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 10

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

V. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

Der Präsident und der Vizepräsident, sowie neue Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die übrigen im Amte verbleibenden Vorstandsmitglieder können in globo bestätigt werden. Vorstandsmitglieder des FC Bülach können nicht gleichzeitig im Vorstand der SV sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar

VI. Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die zwei von der GV gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins.

VII. Finanzen

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Für die koordinierten Anträge des FC Bülach kann der Vorstand pro Antrag bis zu zwei Drittel der Jahresbeiträge in eigener Kompetenz verfügen. Koordinierte Beiträge welche diesen Betrag übersteigen, sind der Generalversammlung vorzulegen.

Als koordinierte Anträge des FC Bülach im Sinne von Abs. 1 gelten schriftliche Anträge, welche dem Vorstand der SV vom Vorstand des FC Bülach gestellt werden.

Ohne Antrag vom Vorstand des FC Bülach, kann der Vorstand der SV über Beiträge bis maximal 1'000 Chf entscheiden.

Die flüssigen Mittel der SV haben jederzeit im Mindesten der Hälfte der Mitgliederbeiträge des vergangenen Geschäftsjahres zu entsprechen.

VIII. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 18

Eine Statutenrevision kann vom Vorstand oder den Mitgliedern unter Beachtung der in Artikel 10 dieser Statuten vorgesehenen Frist beantragt werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.

Art. 19

Die SV kann durch eine Dreiviertelmehrheit der GV aufgelöst werden. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen dem FC Bülach zu.

Art. 20

Die neuen Statuten treten mit der Annahme durch die GV in Kraft. Alle früheren Statuten und Nachträge gelten als aufgehoben.

Diese Statuten wurden anlässlich der GV vom 12. August 2014 genehmigt.

Im Namen der Generalversammlung

Tino Fotsch, Präsident

Sandro Mägerli, Vizepräsident